

**MERKE** | Dies betrifft insbesondere die Nichtbegünstigung geschlossener Fonds, weil diese Fonds regelmäßig nicht das Erfordernis einer mindestens einmal im Jahr bestehenden Rückgabemöglichkeit der Anteile nach § 1 Abs. 1b S. 2 Nr. 2 InvStG erfüllen (vgl. UStAE 4.8.13 Abs. 9). Soweit das deutsche Recht für die Steuerbefreiung auf die jährliche Rückgabe- oder Kündigungsmöglichkeit abstellt, dürfte dies mit der Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar sein.

Als Sondervermögen gemäß der MwStSystRL sind jedoch nach dem Verständnis und der Entscheidung des EuGH weit mehr Vehikel anzusehen als nur Investmentfonds im Sinne des InvStG.

**PRAXISHINWEIS** | Der Gesetzgeber ist nun aufgerufen, die Vorgaben des EuGH zeitnah umzusetzen, d. h. die derzeit nur für die Verwaltung von Investmentfonds vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung auf weitere Investmentvehikel zu erstrecken. Vor allem alternative Investmentfonds nach § 2 Abs. 4 bis 5 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dürften davon profitieren. Die Umsetzung könnte noch im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) erfolgen. Jedenfalls sollte man USt-Bescheide betroffener Fonds/Investmentvehikel nicht bestandskräftig werden lassen und sich unmittelbar auf Art. 135 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL und das o.g. EuGH-Urteil vom 9.12.15 berufen.

## UMSATZSTEUER

### Endlich Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft

| In mehreren Entscheidungen hat der BFH jüngst zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung genommen und dabei wichtige neue Grundsätze aufgestellt. Entgegen der bisherigen Sichtweise ist nun insbesondere auch eine Organschaft mit Tochterpersonengesellschaften möglich (BFH 2.12.15, V R 25/13, V R 15/14, V R 67/14, V R 12/14). |

#### Kreis einzubeziehender Gesellschaften erweitert sich

Die Einschränkung der Organschaft auf abhängige juristische Personen hält der BFH zwar dem Grunde nach für sachlich gerechtfertigt, weil nur so einfach und rechtssicher über die Beherrschungsvoraussetzungen der Organschaft entschieden werden kann. Allerdings rechtfertigt dies nicht den Ausschluss von Tochterpersonengesellschaften, an denen nur der Organträger und andere von ihm finanziell beherrschte Gesellschaften beteiligt sind.

**PRAXISHINWEIS** | In den weiteren Entscheidungen hat der BFH nochmals zwei Grundsätze bestätigt: Danach ist eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften nicht möglich. Zudem lehnt der BFH einen Nichtunternehmer als Organträger weiter ab.

**Vorschau:** Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Sichtweise umgehen wird. Die praktischen Auswirkungen werden wir jedenfalls in Kürze in einem Schwerpunktbeitrag detailliert analysieren.

USt-Bescheide nicht bestandskräftig werden lassen

Tochter-KG kann nun als Organgesellschaft qualifizieren



INFORMATION  
Schwerpunktbeitrag  
folgt in Kürze!